



## Wohnsitznahme / Familiennachzug (nationales Visum, Typ D)

**Für jeden Gesuchsteller wird ein komplettes Antragsdossier benötigt (gilt auch für Kinder).  
Alle Dokumente müssen auf Deutsch, Französisch oder Italienisch oder mit beglaubigter Übersetzung eingereicht werden und sie dürfen nicht älter als sechs Monate sein.**

### Basisdokumente für Wohnsitznahme und Familiennachzug:

1. 3 vollständig ausgefüllte (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch) und durch den/die Antragsteller/in persönlich unterschriebene Visumantragsformulare "[Antrag auf Erteilung eines Visums für den langfristigen Aufenthalt \(Visum D\)](#)".
2. Reisepass, der mindestens drei Monate über das Datum der ersten Wiederausreise aus dem Schengener Raum hinaus gültig ist und mindestens zwei leere Seiten aufweist.
3. 2 Kopien des Reisepasses (Seiten mit Foto, Personalien und Unterschrift).
4. Falls vorhanden: 2 Kopien der letzten zwei Schengen Visa.
5. 4 identische [Schengen konforme Passfotos](#) neueren Datums; drei Fotos auf die Visumanträge aufgeklebt, eines beigelegt.

### Zusätzliche Dokumente bei Wohnsitznahme:

- Nachweis der finanziellen Mittel mittels Bankauszug, der die Kontobewegungen der letzten drei Monate dokumentiert oder Saldobestätigungsbrief der Bank, übersetzt (Deutsch, Französisch oder Italienisch) und beglaubigt + 1 Kopie.
- Strafregisterauszug mit "Apostille", übersetzt (Deutsch, Französisch oder Italienisch) und beglaubigt + 1 Kopie.
- Motivationsbrief auf Deutsch, Französisch oder Italienisch mit Angabe der Gründe für die gewünschte Übersiedelung in die Schweiz und der zukünftigen Wohnadresse + 1 Kopie.

### Zusätzliche Dokumente bei Familiennachzug:

- 2 Kopien des Passes des sich schon in der Schweiz befindenden Familienangehörigen (Ehepartner, Vater/Mutter).
- 2 Kopien der Aufenthaltserlaubnis des sich schon in der Schweiz befindenden Familienangehörigen (Ehepartner, Vater/Mutter).
- Heiratsurkunde (Doppel/Duplicata) mit "Apostille", übersetzt (Deutsch, Französisch oder Italienisch) und beglaubigt + 1 Kopie.
- Eintragsbestätigung der Heirat im heimatlichen Zivilstandesregister, falls der/die in der Schweiz wohnhafte Ehemann/Ehefrau nicht Schweizerbürger/in ist, übersetzt (Deutsch, Französisch oder Italienisch) und beglaubigt + 1 Kopie.

- Brief des Ehemannes/der Ehefrau auf Deutsch, Französisch oder Italienisch, dass er/sie seinen/ihren Ehepartner/in und gegebenenfalls die Kinder in der Schweiz erwartet + 1 Kopie.
- Strafregisterauszug mit "Apostille", übersetzt (Deutsch, Französisch oder Italienisch) und beglaubigt + 1 Kopie. Für minderjährige Antragssteller bis zum Alter von 16 Jahren ist kein Strafregisterauszug nötig.
- Erwachsene: Nachweis über die Sprachkenntnisse (A1) der im zukünftigen Wohnort in der Schweiz gesprochenen Sprache oder Bestätigung einer Sprachkurs-Anmeldung welcher das verlangte Niveau erwerben lässt, übersetzt (Deutsch, Französisch oder Italienisch) und beglaubigt + 1 Kopie.  
Schweizerische Vertretungen führen keine Sprachtests durch. Bitte konsultieren Sie die [Anforderungen auf der Website des SEM](#) für weitere Details.

**Für Kinder unter 18 Jahren (zusätzlich zu den Basisdokumenten und Dokumenten für Familiennachzug):**

- Geburtsurkunde (Doppel/Duplicata) mit "Apostille", übersetzt (Deutsch, Französisch oder Italienisch) und beglaubigt + 1 Kopie.
- Falls das Kind bei einem Elternteil in der Schweiz Wohnsitz nehmen will und der zweite Elternteil in Russland oder Belarus oder Usbekistan wohnhaft bleibt: notariell beurkundetes Einverständnis des in Russland oder Belarus oder Usbekistan verbleibenden Elternteils, übersetzt (Deutsch, Französisch oder Italienisch) und beglaubigt + 1 Kopie.

**Staatsangehörige nicht-russischer Nationalität:**

Angehörige von Drittstaaten, die in der Russischen Föderation leben, müssen eine entsprechende russische Aufenthaltserlaubnis vorweisen können (Niederlassungsbewilligung, Langzeitvisum oder FMS-Registrierung), übersetzt (Deutsch, Französisch oder Italienisch) und beglaubigt – Original und 2 Kopien.

Die schweizerische Botschaft behält sich das Recht vor weitere, zusätzliche Dokumente zu verlangen.

Die **Visagebühr** ist wechselkursbedingten Schwankungen unterworfen. Die aktuellen Gebühren finden Sie auf [unserer Webseite](#). Die Gebühren werden am Schalter mit Debit- oder Kreditkarte bezahlt. Bargeld wird nicht akzeptiert.

Das Gesuch wird an die zuständige Migrationsbehörde in die Schweiz geschickt. Es ist möglich, dass die zuständige Behörde nachträglich noch weitere Unterlagen und Dokumente verlangt. Die schweizerische Botschaft kann nur nach Erhalt der Ermächtigung das entsprechende Visum ausstellen. Bitte beachten Sie, dass dieser Vorgang ungefähr 6 - 12 Wochen dauert.

Moskau, 06.03.2024